

Aktenzeichen: 5 AZR 590/79

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 30. Oktober 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BGB § 611 Ärzte, Gehaltsansprüche, § 816 Abs. 2; Bestattungsg (Baden-Württemberg) vom 21. Juli 1970 (GVBl. S. 395) §§ 20, 21; BAT Sonderregelungen 2 c Nr. 3 und Nr. 5

- Leitsätze:
1. Krankenhausträger und nachgeordnete Ärzte können vereinbaren, daß die Vornahme der Leichenschau und die Ausstellung der dazu gehörenden Bescheinigungen zu den Pflichten des Arztes gehören, für die er keine zusätzliche Vergütung erhalten soll (im Anschluß an BAG AP Nr. 30 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche).
 2. Eine solche Vereinbarung verstößt nicht gegen Nr. 5 der Sonderregelungen 2 c zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT).



5 AZR 590/79

6 Sa 90/78 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
30. Oktober 1981

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

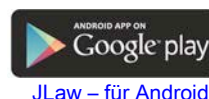
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Werner und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 25. April 1979 - 6 Sa 90/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, wem von ihnen die Vergütung für die vom Kläger im Krankenhaus der Beklagten durchgeführten Leichenschauen zusteht.

Der Kläger war vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1978 als Assistenzarzt in der Chirurgischen Abteilung der Städtischen Krankenanstalten Karlsruhe beschäftigt. Dem Arbeitsverhältnis lag ein schriftlicher Arbeitsvertrag vom 3. Februar 1976 zugrunde. In ihm ist u.a. bestimmt:

- "1. ... Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) sowie den Sonderregelungen 2 c und 2 y dieses Tarifvertrages und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen. Daneben gilt die Dienstweisung für Ärzte der Städt. Krankenanstalten.
2. Der Arzt wird in die Vergütungsgruppe II BAT eingereiht. Über die ihm zustehenden Bezüge erhält er eine besondere Benachrichtigung durch das Städt. Personalamt.
-
7. Der Arzt ist dem leitenden Abteilungsarzt unmittelbar unterstellt, in wirtschaftlichen Fragen und in Bezug auf die Hausordnung ist er an die Weisungen der Verwaltung gebunden.
8. Der Arzt ist verpflichtet, dem Krankenhaus seine volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Es ist ihm untersagt, eigene ärztliche Praxis innerhalb oder außerhalb des Krankenhauses auszuüben sowie Praxisvertretungen zu übernehmen.

Der Arzt ist verpflichtet, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit des leitenden Abteilungsarztes ärztlich tätig zu werden.

Es gehört zu den Dienstaufgaben des Arztes, im Bedarfsfalle Dienst auf einem Notarztwagen zu verrichten, gleichgültig, ob das Krankenhaus selbst oder

- 3 -



- 3 -

Organisationen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder andere Träger des Rettungsdienstes sind. Für die bei einem solchen Dienst erbrachten Leistungen kann er daher weder gegenüber dem Patienten noch gegenüber dem Krankenhaus irgendwelche Vergütungsansprüche geltend machen.

Die Tätigkeit im Notarztwagen ist durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt und auch durch den allgemeinen Haftpflichtversicherungsvertrag der Stadt Karlsruhe gedeckt.

....."

Seit Beginn seiner Tätigkeit nahm der Kläger die Leichenschau an den in der Chirurgischen Abteilung verstorbenen Patienten vor. Mit Schreiben vom 24. November 1976 forderte der Sprecher der Gesamt-Assistentenschaft der Städt. Krankenanstalten Karlsruhe das Liquidationsrecht bezüglich der Todesbescheinigungen. Er vertrat die Auffassung, dieses Liquidationsrecht liege seit dem 1. Oktober 1976, nach der Neufassung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Benutzung der Städtischen Krankenanstalten, "bei den ausstellenden Krankenhausärzten". Die beklagte Stadt lehnte dies ab, weil die Vornahme der Leichenschau und die Ausstellung der Todesbescheinigungen zu den Dienstaufgaben der Krankenhausärzte gehöre.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, nach dem Baden-Württembergischen Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GVBl. S. 395) stehe ihm ein privates Liquidationsrecht für die Vornahme der Leichenschau zu. Die Beklagte habe zu Unrecht liquidiert; sie müsse dem Kläger die erhobenen Gebühren herausgeben. Die Vornahme der Leichenschau gehöre nicht zu seinen arbeitsvertraglichen Pflichten, die mit der vereinbarten Vergütung abgegolten seien. Das folge auch aus der Sonderregelung 2 c BAT. Die Leichenschau sei ein Gutachten, zumindest eine gutachterliche Äußerung, für die er nach Nr. 5 Abs. 1 dieser Sonderregelung eine besondere Vergütung be-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

ansprechen könne. Dazu hat er behauptet, die Beklagte habe den zur Kostentragung Verpflichteten für die Vornahme der Leichenschau und die Ausstellung eines Leichenschauscheines 60,-- DM berechnet. Er hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 3.900,-- DM nebst 4 % Zinsen ab Ausstellung zu zahlen;
2. festzustellen, daß er berechtigt ist, bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember 1978 die Gebühren für die Durchführung von Leichenschauen und die Ausstellung von Todesbescheinigungen zu liquidieren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, es gehöre zu den Pflichten des Klägers aus dem Arbeitsvertrag die Leichenschau durchzuführen und den Leichenschein auszustellen; insoweit liege keine Nebentätigkeit vor. Im übrigen betrage die Gebühr für die Leichenschau nur 30,-- DM; den Rest erhebe die Beklagte dafür, daß die Leiche in den Räumen der Städtischen Krankenanstalten versorgt werden dürfe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt er seine Klageanträge weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat zutreffend erkannt, daß dem Kläger die Leichenschaugebühr nicht zusteht.

1. Das Bestattungsgesetz des Landes Baden-Württemberg enthält entgegen der Auffassung des Klägers keine Regelung darüber, ob dem Krankenhausträger oder dem im Krankenhaus angestellten Arzt die Vergütung für eine im Krankenhaus durch-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



geführte Leichenschau zusteht. Dieses Gesetzes begründet nur öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, nämlich einerseits die Verpflichtung, die Leichenschau zu veranlassen (§ 21 BestattungsgG Baden-Württemberg), und andererseits die Verpflichtung, die Leichenschau vorzunehmen (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes).

Nach § 20 Abs. 1 BestattungsgG B.-W. sind menschliche Leichen und Totgeburten zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache von einem Arzt zu untersuchen (Leichenschau). Um sicherzustellen, daß diese Leichenschau in allen Fällen ordnungsgemäß stattfindet, bestimmt § 21 BestattungsgG wer die Leichenschau zu veranlassen hat. Zu den Verpflichteten gehören u.a. "in Krankenhäusern und Entbindungsheimen der Leitende Arzt, bei mehreren selbständigen Abteilungen der Leitende Abteilungsarzt" (§ 21 Abs. 4 Nr. 1 BestattungsgG). Andererseits sind zur Leichenschau verpflichtet die "Ärzte von Krankenhäusern ... für Sterbefälle in der Anstalt" (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BestattungsgG).

Diese öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfüllen die Beteiligten mit den Mitteln des Privatrechts. Das hat der Senat für das Bestattungsgesetz des Freistaats Bayern in seinem Urteil vom 4. Februar 1981 näher dargelegt (5 AZR 982/78 - [demnächst] AP Nr. 30 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche). Auf diese Begründung kann der Senat jetzt verweisen; das Baden-Württembergische Bestattungsgesetz beruht bei nahezu gleichem Wortlaut auf demselben Grundgedanken wie das Bayerische Bestattungsgesetz.

2. Auch aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 816 Abs. 2 BGB) oder wegen positiver Vertragsverletzung stehen dem Kläger keine Ansprüche zu.

a) Krankenhausträger und nachgeordnete Ärzte können vereinbaren, daß die Vornahme der Leichenschau und die Ausstel-



- 6 -

lung der dazugehörigen Bescheinigungen zu einer dem Arzt obliegenden Verpflichtung aus seiner Haupttätigkeit wird, die er dem Krankenhausträger gegenüber zu erfüllen hat. Sie können weiter Abreden darüber treffen, wie diese Tätigkeit vergütet werden soll und ob dem angestellten Arzt Liquidationsrechte eingeräumt werden. Davon geht das Berufungsgericht zu Recht aus.

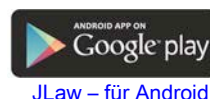
Für die im Krankenhaus angestellten Leitenden Ärzte hat der Senat in dem bereits erwähnten Urteil vom 4. Februar 1981 (5 AZR 982/78) entschieden, daß allein diese Vereinbarungen der Parteien über die Tätigkeit als Leichenschauer und über die Aufteilung der von Dritten (Auftraggeber oder Erben) geschuldeten Vergütung darüber entscheiden, wem die Leichenschaugebühr zusteht. So kann der Krankenhausträger dem angestellten Chefarzt eine Nebentätigkeit mit eigener Liquidationsbefugnis gestatten; er kann die den Leitenden Ärzten nach dem Bestattungsgesetz obliegenden Verpflichtungen aber auch zum Gegenstand des Arbeitsvertrages machen; er braucht in diesen Fällen keine private Liquidationsbefugnis einzuräumen. Dem steht – entgegen der Auffassung des Klägers – nicht entgegen, daß der Krankenhausträger keinen Einfluß auf den Inhalt der Untersuchung und der auszustellenden Bescheinigung nehmen kann (vgl. BAG 11, 225 [228] = AP Nr. 24 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche [zu II der Gründe]). Die Frage, wem für eine ärztliche Tätigkeit die Gebühr zusteht, dem Krankenhausträger oder dem angestellten Arzt, kann außerdem unabhängig davon geregelt werden, ob und in welchem Umfang dem Krankenhausträger in bezug auf die zugrunde liegende ärztliche Leistung ein Weisungsrecht zusteht. Insoweit gilt, wie der Kläger mit Recht bemerkt, Vertragsfreiheit.

Entsprechendes gilt für nachgeordnete Ärzte. Auch sie können sich im Arbeitsvertrag verpflichten, die Leichenschau ohne besondere Vergütung und ohne Einräumung einer Liquida-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

tionsbefugnis vorzunehmen mit der Folge, daß dem Krankenhaussträger diese Gebühr gegenüber Dritten (Auftraggebern oder Erben) zusteht. Das Bestattungsgesetz des Landes Baden-Württemberg steht dem nicht entgegen.

b) Für den vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht zu Recht angenommen, dem Kläger stünde keine Befugnis zu, bei Dritten (Auftraggebern oder Erben des Verstorbenen) Gebühren für die Vornahme der Leichenschau und die Ausstellung der dazu gehörenden Bescheinigungen zu erheben.

Im Arbeitsvertrag ist diese Frage nicht ausdrücklich geregelt. Das allein spricht schon gegen die vom Kläger in Anspruch genommene Liquidationsbefugnis. Soweit Liquidationsrechte als Teil der Vergütung in den Arbeitsverträgen zwischen Krankenhaussträger und Arzt vereinbart werden, werden - wegen der großen wirtschaftlichen Bedeutung, die diese Liquidationsrechte für die Ärzte haben - Voraussetzungen und Umfang dieser Rechte erfahrungsgemäß genauer bezeichnet. Es kommt hinzu, daß die Vergütung in Nr. 2 des Arbeitsvertrages ersichtlich abschließend geregelt wurde. Der Tariflohn sollte die Vergütung sein, mit der die gesamte Tätigkeit des Klägers im Krankenhaus abgegolten werden sollte. Auch an anderer Stelle des Vertrages finden sich keine Hinweise dafür, daß neben der gezahlten Vergütung noch ein eigenes Liquidationsrecht für Fälle der vorliegenden Art eingeräumt werden sollte. Vielmehr wird in Nr. 8 des Vertrages klargestellt, daß der Kläger als Arzt innerhalb des Krankenhauses nicht selbständig tätig werden darf.

Vor allem aber spricht die spätere Vertragspraxis gegen ein Liquidationsrecht des Klägers. Aus einer solchen Vertragspraxis lassen sich Rückschlüsse darauf ziehen, was vereinbart wurde. Zu ihr gehörte, daß der Leitende Arzt der Chirurgischen Abteilung dem Kläger die Vornahme der Leichenschau "als Dienstaufgabe" übertragen hatte. Dazu war er nach der Anweisung des beklagten Krankenhaussträgers vom 18. De-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

zember 1970 verpflichtet. Der Kläger hat jedenfalls nicht geltend gemacht, daß der ihm vorgesetzte Leitende Arzt abweichend von dieser Anweisung verfahren wäre. Diese Aufforderung, die Leichenschau "als Dienstaufgabe" wahrzunehmen, konnte der Kläger nur dahin verstehen, daß für diese Tätigkeit keine besondere Vergütung gezahlt und auch keine Liquidationsbefugnis eingeräumt werden sollte.

Offenbar hatte sich der Kläger - wie die übrigen angestellten Assistenzärzte auch - zunächst mit dieser Regelung abgefunden. Zehn Monate lang haben die betroffenen Assistenzärzte diese Praxis ohne Beanstandung hingenommen. Selbst als ihr Sprecher am 24. November 1976 ein Liquidationsrecht für die Vornahme der Leichenschau forderte, begründete er dies nicht mit einer geänderten Rechtsauffassung zur Auslegung der Arbeitsverträge, sondern mit dem Erlaß der neuen "Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Benutzer der Städtischen Krankenanstalten".

c) Tarifliche Bestimmungen stehen dieser Lohnabrede nicht entgegen.

Nach Nr. 5 Abs. 1 der Sonderregelungen 2 c zum BAT, auf die die Parteien im Arbeitsvertrag Bezug genommen haben, kann der Arzt eine zusätzliche Vergütung nur für solche gutachtlichen Äußerungen verlangen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden. Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den dem Arzt obliegenden Pflichten aus seiner Haupttätigkeit (Nr. 3 Abs. 3 der Sonderregelungen 2 c BAT). Die Leichenschau mag eine gutachtliche Äußerung sein. Diese gutachtliche Äußerung wird jedoch nicht von einem Dritten angefordert. Die im Krankenhaus angestellten Leitenden Ärzte sind keine "Dritten" im Sinne dieser tariflichen Bestimmung. "Dritter" ist stets ein anderer als der Arbeitgeber. Wenn deshalb der Arbeitgeber des Arztes eine gutachtliche Äußerung anfordert, dann soll diese Tätig-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

keit als arbeitsvertragliche Verpflichtung angesehen und nicht besonders vergütet werden (BAG AP Nr. 27 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche). So war es hier. Der beklagte Krankenhaussträger hat im Rahmen der Arbeitsverträge mit den nachgeordneten Ärzten die Abgabe der gutachtlichen Äußerungen (Leichenschau) als arbeitsvertragliche Verpflichtung vereinbart. Soweit die Leitenden Ärzte die gutachtlichen Äußerungen veranlaßt haben, haben sie Rechte des Arbeitgebers wahrgenommen. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, daß sie damit zugleich eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung nach dem Bestattungsgesetz erfüllen.

d) Diese wirksam getroffenen Vereinbarungen schließen mit- hin die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche aus. Das Berufungsgericht hat daher die Klage zu Recht abgewiesen.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl

Dr. Schönherr

Werner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

